



Stans, 19. Mai 2026

Nr. 292

Justiz- und Sicherheitsdirektion. Parlamentarische Vorstösse. Interpellation von Landrat Markus Walker, Ennetmoos, und Mitunterzeichner betreffend «Ausschaffung krimineller Ausländer – Umsetzung der Härtefallklausel». Beantwortung

1 Sachverhalt

1.1

Mit Datum vom 8. Dezember 2025 reichten Landrat Markus Walker, Ennetmoos, und Mitunterzeichner eine Interpellation betreffend Ausschaffung krimineller Ausländer – Umsetzung der Härtefallklausel ein. Mit Schreiben vom 12. Dezember 2025 überwies das Landratsbüro dem Regierungsrat den parlamentarischen Vorstoss zur Stellungnahme.

Die Interpellanten ersuchen den Regierungsrat um Beantwortung von fünf Fragen zur strafrechtlichen Landesverweisung, zur Anwendung der Härtefallklausel sowie zum Vollzug rechtskräftiger Landesverweisungen.

Die Interpellanten erkundigen sich insbesondere danach:

- wie viele strafrechtliche Landesverweisungen seit Einführung der entsprechenden gesetzlichen Bestimmungen im Kanton Nidwalden ausgesprochen worden sind,
- aufgrund welcher Straftatbestände diese erfolgt sind,
- wie viele entsprechende Anträge durch die Staatsanwaltschaft gestellt wurden und wie viele davon von den Gerichten nicht gutgeheissen wurden,
- in wie vielen Fällen von einer Landesverweisung aufgrund eines Härtefalls abgesehen wurde sowie
- weshalb für den Kanton Nidwalden im Jahr 2024 eine Vollzugsquote von lediglich 66.7 % ausgewiesen wird.

1.2

Das Landratsbüro hat die Interpellation geprüft und festgestellt, dass sie Art. 53 Abs. 4 des Landratsgesetzes entspricht. Zur Interpellation ist binnen sechs Monaten Stellung zu nehmen (vgl. § 108 Abs. 2 des Landratsreglements [LRR; NG 151.11]).

2 Erwägungen

2.1 Einleitende Bemerkungen

Die Interpellation betrifft einen Themenbereich, in dem strafrechtliche, migrationsrechtliche und vollzugspraktische Fragen ineinandergreifen. Für eine sachgerechte Beantwortung ist deshalb zunächst zwischen den verschiedenen Rechtsinstituten und Zuständigkeiten zu unterscheiden.

Landesverweisung

Die strafrechtliche Landesverweisung ist eine strafrechtliche Massnahme, die vom Strafgericht im Urteil anzuordnen ist. Sie wurde mit der Umsetzung der sogenannten Ausschaffungsinitiative per 1. Oktober 2016 in das Strafgesetzbuch aufgenommen (Art. 66a–66d StGB). Sie wird vom zuständigen Strafgericht im Urteil angeordnet, wenn eine Person wegen bestimmter Katalogdelikte verurteilt wird. Die Dauer beträgt in der Regel fünf bis fünfzehn Jahre.

Von einer Landesverweisung kann das Gericht nur ausnahmsweise absehen, wenn ein schwerer persönlicher Härtefall vorliegt und die öffentlichen Interessen an der Landesverweisung die privaten Interessen am Verbleib in der Schweiz nicht überwiegen (Art. 66a Abs. 2 StGB). Dabei verlangt die bundesgerichtliche Rechtsprechung eine umfassende Interessenabwägung unter Berücksichtigung insbesondere:

- der Aufenthaltsdauer sowie der Frage, ob die betroffene Person in der Schweiz geboren oder aufgewachsen ist,
- der familiären Bindungen in der Schweiz und im Herkunftsstaat,
- des Grades der persönlichen und wirtschaftlichen Integration,
- des Gesundheitszustands sowie
- der Resozialisierungschancen.

Dabei ist zu beachten, dass einzelne Katalogtaten auslegungsbedürftig sind. So hat das Bundesgericht festgehalten, dass etwa der Tatbestand des Diebstahls in Verbindung mit Hausfriedensbruch (Art. 66a Abs. 1 lit. d StGB) verfassungskonform auszulegen ist und nicht jede entsprechende Konstellation automatisch zur Anwendung der obligatorischen Landesverweisung führt.

Wegweisung

Demgegenüber betrifft die Wegweisung das Migrationsrecht. Mit der Wegweisung wird eine ausländische Person verpflichtet, die Schweiz sofort oder bis zum Ablauf einer angesetzten Ausreisefrist zu verlassen. Eine Wegweisung erfolgt insbesondere dann, wenn eine Person keine erforderliche Aufenthaltsbewilligung besitzt, die Einreisevoraussetzungen nicht oder nicht mehr erfüllt oder eine Bewilligung verweigert, widerrufen oder nicht verlängert wird (Art. 64 ff. AIG). Die Wegweisung ist eine Vollstreckungsmassnahme und kein strafrechtlicher Entscheid.

Ausweisung

Von der Wegweisung zu unterscheiden ist die Ausweisung. Das Bundesamt für Polizei (fedpol) kann zur Wahrung der inneren oder äusseren Sicherheit der Schweiz gegenüber ausländischen Personen eine Ausweisung verfügen (Art. 68 AIG).

Zur Veranschaulichung dieses Falles kann folgendes fiktives Beispiel angeführt werden: Ein ausländischer Staatsangehöriger lebt seit einigen Jahren mit einer Aufenthaltsbewilligung in der Schweiz. Der Nachrichtendienst des Bundes stellt fest, dass diese Person Kontakte zu einer gewaltbereiten extremistischen Organisation im Ausland unterhält. Zudem verbreitet sie in der Schweiz Propagandamaterial, rekrutiert Unterstützer und sammelt Geld für die Organisation. Obwohl noch kein rechtskräftiges Strafurteil vorliegt, kommt fedpol zum Schluss, dass von dieser Person eine erhebliche Gefahr für die innere Sicherheit der Schweiz ausgeht. Deshalb verfügt fedpol gestützt auf Art. 68 AIG eine Ausweisung aus der Schweiz.

Rückführung

Als Rückführung wird die kontrollierte Ausreise nach einem rechtskräftigen Wegweisungsentscheid oder nach einer rechtskräftigen Landesverweisung bezeichnet.

Ausschaffung

Die Ausschaffung bezeichnet die zwangsweise Durchsetzung der Ausreisepflicht nach einem rechtskräftigen Wegweisungsentscheid oder einer rechtskräftigen Landesverweisung. Die

Ausreise erfolgt unter Mitwirkung staatlicher Behörden und kann polizeiliche Zwangsmittel sowie Ausschaffungshaft umfassen.

Für die Beantwortung der Interpellation ist sodann die Zuständigkeitsordnung zentral. Die Staatsanwaltschaft führt Strafuntersuchungen und bringt Straftaten beim Gericht zur Anklage, bei welchen eine Landesverweisung zu prüfen ist. Das Strafgericht entscheidet im Urteil, ob eine Landesverweisung angeordnet wird oder nicht. Die Migrationsbehörden sind für den Vollzug einer rechtskräftig angeordneten Landesverweisung zuständig. Dazu gehören insbesondere Fragen, ob und wann eine Person die Schweiz tatsächlich verlässt, ob der Zielstaat die Rückübernahme akzeptiert und ob Vollzugshindernisse bestehen.

Schliesslich ist darauf hinzuweisen, dass die verschiedenen Statistiken unterschiedliche Sachverhalte abbilden. Die von der Staatsanwaltschaft geführten Statistiken zeigen die Verfahrens- und Anklagesicht; die gerichtlichen Statistiken zeigen die rechtskräftige Urteils- und Verurteilungssicht. Diese Statistiken dürfen deshalb nicht als identische Grundgesamtheit verstanden werden. Verfahrensvereinigungen, Abtretungen an andere Kantone, Einstellungen oder geänderten rechtlichen Qualifikationen dazu führen, dass sich Verfahrenszahlen nicht linear in rechtskräftige Verurteilungen oder Landesverweisungen übersetzen lassen.

2.2 Frage 1: Wie viele von der Ausschaffungsinitiative betroffene Straftäter erhielten in den letzten 9 Jahren im Kanton Nidwalden einen Landesverweis und wie viele wurden tatsächlich ausgeschafft?

Die strafrechtliche Landesverweisung ist seit dem 1. Oktober 2016 gesetzlich vorgesehen. Da sich strafrechtliche Untersuchungs- und Gerichtsverfahren häufig über mehrere Jahre erstrecken und teilweise auch Rechtsmittelverfahren folgen, liegen erste rechtskräftige Urteile mit Landesverweisungen im Kanton Nidwalden erst ab dem Jahr 2019 vor.

Gemäss den statistischen Auswertungen der Staatsanwaltschaft wurden im Zeitraum seit Einführung der Landesverweisung 2016 bis 2025 insgesamt 23 Strafverfahren zur Anklage gebracht, in denen eine Landesverweisung zu prüfen war. In diesen Verfahren wurden 21 Personen rechtskräftig verurteilt, davon:

- 18 Männer und 3 Frauen,
- 14 Drittstaatsangehörige sowie 7 EU- bzw. EFTA-Bürgerinnen und -Bürger.

Die Gerichte ordneten in 14 Fällen eine Landesverweisung an. Die Dauer dieser Landesverweisungen betrug:

- in 7 Fällen fünf Jahre,
- in 7 Fällen sechs bis zehn Jahre.

Sofern die betroffenen Personen die Schweiz nicht freiwillig verlassen, liegt der Vollzug der Landesverweisung in der Zuständigkeit der Migrationsbehörden. Im Jahr 2024 hatte der Kanton Nidwalden sechs Landesverweisungen zu vollziehen. Davon:

- wurden vier Personen ausgeschafft,
- eine Person tauchte vor dem Vollzug unter,
- eine Person reiste in einen anderen EU-Staat aus, in dem sie über einen gültigen Aufenthaltstitel verfügte.

In der Bundesstatistik gelten sowohl untergetauchte Personen als auch Personen, die in einen anderen Staat ausreisen, statistisch als «nicht vollzogen». Daraus ergibt sich für das Jahr 2024 eine ausgewiesene Vollzugsquote von 66.7 %, obwohl sich nach Kenntnis der kantonalen Behörden keine dieser Personen mehr in der Schweiz aufhält.

2.3 Frage 2: Aufgrund welcher Straftatbestände geschah das?

Gemäss der gerichtlichen Statistik der Staatsanwaltschaft betrafen die ausgesprochenen Landesverweisungen im Zeitraum von 2016 bis 2025 hauptsächlich folgende Katalogtaten:

- qualifizierter Diebstahl (Art. 139 Ziff. 3 StGB): 6 Fälle
- Einbruchskonstellationen mit Hausfriedensbruch (Art. 139 StGB i.V.m. Art. 186 StGB): 4 Fälle
- Gefährdung des Lebens (Art. 129 StGB): 1 Fall
- Freiheitsberaubung und Entführung (Art. 183 StGB): 1 Fall
- Vergewaltigung (Art. 190 StGB): 1 Fall
- Pornografie (Art. 197 StGB): 1 Fall.

2.4 Frage 3: Wie viele Anträge auf Landesverweis sind durch die Staatsanwaltschaft gestellt worden, und wie viele davon wurden von den Gerichten abgelehnt?

Gemäss der Statistik der Staatsanwaltschaft wurden im Zeitraum 2016 bis 2025 insgesamt 23 Fälle zur Anklage gebracht, in denen die Landesverweisung zu prüfen war. Diese Zahl bildet die Sicht der Strafverfolgungsbehörde ab. Sie ist nicht identisch mit der Zahl der rechtskräftigen Urteile, da Verfahren unter anderem vereinigt, abgetreten, eingestellt oder zum Jahresende noch hängig sein können. Aus der gleichen Statistik ergibt sich für denselben Zeitraum ein Total von 86 Eingängen, 24 Verfahrensvereinigungen, 15 Abtretungen, 5 Ausschreibungen/Sistierungen, 3 Nichtanhandnahmen, 8 Einstellungen sowie 8 per 31. Dezember 2025 noch hängigen Verfahren. Strafbefehle mit Härtefallklausel sind in der Statistik keine ausgewiesen.

In der gerichtlichen Sicht wurden im selben Zeitraum, wie bereits erwähnt, 21 Personen rechtskräftig verurteilt in Verfahren, in denen ein Antrag auf Landesverweisung gestellt worden war. Davon wurde in 14 Fällen eine Landesverweisung ausgesprochen. In 7 Fällen wurde von einer Landesverweisung abgesehen. Es ist allerdings rechtlich nicht präzise, in diesen Fällen von einer «Ablehnung» im politischen oder freien Ermessen zu sprechen. Die Gerichte entscheiden nicht nach Opportunität, sondern in Anwendung des geltenden Rechts. Von einer Landesverweisung wird nur abgesehen, wenn die gesetzlichen Voraussetzungen hierfür erfüllt sind. Dies ist namentlich der Fall, wenn die Härtefallklausel greift, wenn die rechtliche Qualifikation der Tat geändert wird und am Ende keine Katalogtat mehr vorliegt, oder wenn besondere freizügigkeits- oder völkerrechtliche Vorgaben eine abweichende Beurteilung erfordern.

2.5 Frage 4: In wie vielen Fällen wurden aufgrund eines Härtefalls von einem Landesverweis bzw. einer Ausschaffung abgesehen und was für Delikte hatte der jeweilige Täter begangen?

Gemäss der gerichtlichen Statistik wurde zwischen 2016 und 2025 in 5 Fällen aufgrund der Härtefallklausel nach Art. 66a Abs. 2 StGB von einer Landesverweisung abgesehen. Dabei handelte es sich um folgende Tatbestände:

- Diebstahl in Verbindung mit Hausfriedensbruch (Art. 139 Abs. 1 StGB i.V.m. Art. 186 StGB);
- Raub (Art. 140 StGB);
- Freiheitsberaubung und Entführung (Art. 183 StGB);
- Pornografie (Art. 197 Abs. 4 Ziff. 2 StGB);
- Brandstiftung im Sinne von Art. 221 Abs. 1 Ziff. 2 StGB.

In einem weiteren Fall waren nach den Angaben der Staatsanwaltschaft freizügigkeitsrechtliche Voraussetzungen massgebend; betroffen war ein Fall von Diebstahl in Verbindung mit Hausfriedensbruch. In einem zusätzlichen Fall wurde anstelle des angeklagten

Katalogtatbestands auf einen milderen, nicht im Katalog enthaltenen Tatbestand erkannt. Auch in diesen beiden Fällen wurde somit keine Landesverweisung ausgesprochen.

Soweit die Interpellation vom «Absehen von einer Ausschaffung» spricht, ist erneut die begriffliche Trennung zwischen strafrechtlicher Landesverweisung und migrationsrechtlichem Vollzug hervorzuheben. Wird strafrechtlich von einer Landesverweisung abgesehen, bedeutet dies nicht zwingend, dass keine migrationsrechtliche Entfernungsmassnahme in Betracht kommt. Je nach ausländerrechtlichem Status kann eine Wegweisung oder eine andere migrationsrechtliche Massnahme weiterhin möglich sein. Darüber entscheiden jedoch die Migrationsbehörden und nicht die Strafbehörden.

2.6 Frage 5: Was sind die Gründe, warum unser Kanton im Jahr 2024 eine Vollzugsquote von lediglich 66.70 % hat?

Die Vollzugsquote ist keine Kennzahl der Strafverfolgung, sondern des migrationsrechtlichen Vollzugs. Eine rechtskräftige Landesverweisung kann aus verschiedenen Gründen nicht oder nicht vollständig innerhalb eines Berichtsjahres vollzogen werden. Dazu gehören insbesondere ungeklärte Identitäten, fehlende oder ungültige Reise- und Identitätsdokumente, mangelnde Mitwirkung der betroffenen Person, Verzögerungen oder Verweigerungen der Rückübernahme durch Heimat- oder Drittstaaten, völkerrechtliche Schranken, laufende Rechtsmittelverfahren, freizügigkeitsrechtliche Besonderheiten sowie praktische Vollzugsfragen, etwa Transportmöglichkeiten oder Kapazitäten.

Berechnung der Vollzugsquote 2024

Die ausgewiesene Vollzugsquote von 66,7 % ergibt sich daraus, dass im Jahr 2024 im Kanton Nidwalden insgesamt 6 Landesverweisungen zu vollziehen waren, wovon 4 als vollzogen erfasst wurden. Rechnerisch entspricht dies 4 von 6 Fällen bzw. 66,7 %.

Die Quote ist jedoch vor allem vor dem Hintergrund der statistischen Erfassungsweise des Bundes zu verstehen. Zwei Fälle werden dort als «nicht vollzogen» geführt, obwohl sich die betreffenden Personen nach dem Kenntnisstand des Kantons und des Bundes nicht mehr in der Schweiz aufhalten.

Im ersten Fall tauchte die betroffene Person vor dem Vollzug unter und ist seither nicht mehr auffindbar. Sie ist im Personenfahndungssystem ausgeschrieben. Nach Einschätzung der zuständigen Behörden ist davon auszugehen, dass sich diese Person nicht mehr in der Schweiz befindet. In der Bundesstatistik gilt der Fall dennoch als «nicht vollzogen».

Im zweiten Fall wurde die betroffene Person nicht in ihr Heimatland überführt, sondern reiste in einen anderen Staat aus, in dem sie über einen gültigen Aufenthaltstitel verfügte. Auch diese Person befindet sich damit nicht mehr in der Schweiz. In der Bundesstatistik wird auch dieser Fall als «nicht vollzogen» erfasst.

Einordnung der Quote

Die ausgewiesene Quote von 66,7 % bedeutet daher nicht, dass im Kanton Nidwalden weitere ausstehende Vollzüge bestanden hätten oder der Vollzug ungenügend erfolgt wäre. Sie ist vielmehr wesentlich darauf zurückzuführen, dass zwei Fälle statistisch als «nicht vollzogen» gezählt werden, obwohl sich die betreffenden Personen effektiv nicht mehr in der Schweiz aufhalten. Nach dem Kenntnisstand des Kantons bestanden im Berichtszeitraum somit keine weiteren tatsächlich noch zu vollziehenden Landesverweisungen.

Aussagekraft der Statistiken

Zu berücksichtigen ist zudem, dass die statistischen Auswertungen der Staatsanwaltschaft einerseits und jene der Gerichte andererseits unterschiedliche Aspekte abbilden und nicht als identische Grundgesamtheit verstanden werden dürfen. Gleiches gilt für die bundesrechtliche Vollzugsstatistik: Diese bildet den tatsächlichen Vollzug teilweise nur unvollständig ab.

Personen, die vor dem Vollzug untertauchen oder in einen anderen Staat ausreisen, in dem sie über einen gültigen Aufenthaltstitel verfügen, gelten statistisch weiterhin als «nicht vollzogen», obwohl sie sich nicht mehr in der Schweiz aufhalten. Dadurch kann sich eine tiefere ausgewiesene Vollzugsquote ergeben, als sie dem effektiven Vollzugsgeschehen entspricht.

Diese Problematik wird derzeit zwischen Bund und Kantonen in den zuständigen Fachgremien thematisiert. Die KKJPD hat der Vereinigung der kantonalen Migrationsbehörden (VKM) einen Auftrag erteilt, hierzu mit dem Staatssekretariat für Migration (SEM) in Kontakt zu treten.

3 Gesamtwürdigung

Zusammenfassend zeigt sich, dass die strafrechtliche Landesverweisung im Kanton Nidwalden angewendet wird, soweit die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt sind. Für den Zeitraum von 2016 bis 2025 weist die gerichtliche Statistik bei 21 rechtskräftigen Verurteilungen in entsprechenden Verfahren insgesamt 14 ausgesprochene Landesverweisungen aus. In 7 Fällen wurde von einer Landesverweisung abgesehen, wobei in 5 Fällen die gesetzliche Härtefallklausel zur Anwendung gelangte und in 2 weiteren Fällen andere rechtliche Gründe massgebend waren.

Die Entscheidung über die Anordnung einer Landesverweisung erfolgt dabei nicht politisch, sondern auf Grundlage der gesetzlichen Vorgaben von Art. 66a ff. StGB und der hierzu entwickelten bundesgerichtlichen Rechtsprechung. Die Gerichte haben in jedem Einzelfall zu prüfen, ob die Voraussetzungen für eine obligatorische Landesverweisung erfüllt sind oder ob besondere Umstände ein Absehen davon rechtfertigen.

Die ausgewiesene Vollzugsquote ist zudem mit Zurückhaltung zu interpretieren. Sie wird durch migrationsrechtliche, tatsächliche und statistische Faktoren beeinflusst, die ausserhalb des strafrechtlichen Entscheidungsverfahrens liegen. Insbesondere können Fälle statistisch als «nicht vollzogen» erscheinen, obwohl sich die betroffenen Personen tatsächlich nicht mehr in der Schweiz aufhalten.

Insgesamt ergeben sich aus den vorliegenden Zahlen keine Hinweise darauf, dass die gesetzlichen Bestimmungen zur strafrechtlichen Landesverweisung im Kanton Nidwalden nicht angewendet oder zurückhaltend umgesetzt würden.

Beschluss

Dem Landrat wird beantragt, von der Beantwortung der Interpellation von Landrat Markus Walker, Ennetmoos und Landrat Beat Risi, Buochs betreffend «Ausschaffung krimineller Ausländer – Umsetzung der Härtefallklausel» zur Kenntnis zu nehmen.

Mitteilung durch Protokollauszug an:

- Landrat Markus Walker, Bielstrasse 11, 6372 Ennetmoos
- Landratssekretariat (elektronisch)
- Justiz- und Sicherheitsdirektion (elektronisch)
- Direktionssekretariat Justiz- und Sicherheitsdirektion

REGIERUNGSRAT NIDWALDEN

Landschreiber Armin Eberli

